

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1928

195 (22.8.1928) Badische Kultur und Geschichte Nr. 34

Badische Kultur und Geschichte

Nr. 34

Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger Nr. 195

22. August 1928

Streifzüge durch die Geschichte des Feldberggebietes

Von Albert Hausenstein, München.

Hat ein Wanderer pustend und leuchtend den sogenannten „Höchten“, die oberste Kuppe unseres Schwarzwaldkönigs, des Feldbergs, erklimmt, so eröffnet sich dem wonnestrunkenen Auge der Anblick einer unübersehbaren Welt von Bergen, die sich nebeneinander erheben gleich den Wellen eines in seiner Bewegung plötzlich erstarrten Meeres. Von seinen meist mit Wald bewachsenen Flanken reißt der Feldberg seine Arme nach den vier Himmelsgegenden. Mit ihren Ästen und Verzweigungen bilden diese Arme die Gebirgskette des Hochschwarzwaldes.

Mit breitgewölbtem Rücken und völlig walddlos, während vier Monaten des Jahres die Weide für etliche tausend Stück Vieh liegend, ragt der Berg, eine alles beherrschende Warte, in das sonnenumflossene Land, ein stummer Zeuge uralter Geschehens, damals, als die Gebirge wurden und die Wasser sich zischend vom Lande schieden. Seinen Gipfel bildet eine weite, von Weideland und Mooren bedeckte Hochfläche mit flachen Mulden, über welche der „Höchste“ mit dem Turm, der Waldenweger Bud, der Mittelbuck mit seinem Felsenhorn und der Seebuck im Südosten hereinschauen. Goldgelb leuchten seine Grasmatte von den unzählbaren Blüten des Wohlverleih, und hingebettet in dieses duftende Kissen lassen wir die Vergangenheit des Feldbergs an uns vorübergleiten. Denn nicht nur Büchel, auch Berge haben ihr Schicksal.

Ausgeschloffen ist es nicht, daß auch unser Feldberg in frühester Zeit, wie viele seiner Brüder, göttliche Verehrung genoss, und auf seinem Gipfel Opfer rauchten. Galten doch bei unseren heidnischen Vorfahren die Berge als die Zufluchtsstätten der Windgötter, wo sich diese aufhielten, wenn draußen in der Natur die Luft sich nicht bewegte. Auch der Feldberg hat seinen „Hausgeist“. Es ist dies der berüchtigte „Dengle-Geist“, der, wie unser Landmann Johann Peter Sebel in einem seiner schönsten alemannischen Gedichte sagt, „in mittenächtiger Stunde uff eine silberne Schürz si goldene Sägele denglet am walbige Feldberg“. Vielleicht darf mit einer solchen Kultstätte, die sich vor Hunderttausenden von Jahren hier oben auf der windumrauschten Höhe des Feldberges befunden haben mag, jene Pfeilspitze von weißem Feuerstein in Verbindung gebracht werden, die man 1887 beim Wegbau an der oberen Böschung des Karl-Egon-Weges im Fürstlichen Waldbücheltrift Feldberg aufstöberte. Heute befindet sie sich im Museum zu Donaueschingen.

Vielleicht hat ein fell- und pelzbekleideter Steinzeitmensch, welcher auf dem Scheitel des Berges, der ihm als Naturgegenstand furchterregend gegenübertrat, dem Dämon des Gebirgs sein bluttriefendes Opfer darbrachte, dieses seltsame Überbleibsel aus ältester Vorzeit hier verloren. Wer kann es wissen? Auffallend ist nur, daß das ganze heutige Amt Schönau, zu dem bekanntlich auch der Feldberg gehört, bis jetzt keinerlei entsprechende Fundstätten aus den Frühepochen der Kultur aufweist, also in archäologischer Sinne als durchwegs jungfräuliches Gebiet gilt. Einzig und allein diese rätselhafte Pfeilspitze ward hier zutage gefördert. Wenn man daraus aber den Schluß ziehen will, daß die hochgelegene, rauhe Feldberggegend in ältester Zeit völlig unbewohnt gewesen und der erwähnte Fund lediglich durch Zufall an den Fundort gelangt ist, dürfte wohl kaum allzu weit von der Richtigkeit entfernt sein. Die nächstgelegenen Steinzeitfundstätten befinden sich weitab bei Sirtzig im Amt Willheim, bzw. bei Tegernau im Schoppsheimer Amt. An beiden Orten wurden Steinbeile gefunden. Pfeilspitzen aus Stein lassen sich übrigens sonst bis in die älteste paläolithische Zeit zurückverfolgen.

In der Geschichte begegnet uns der Feldberg, dessen Name mit dem althochdeutschen „feld“, d. h. „freies, flaches, unbewaldetes Land“, zusammenhängt, zum ersten Male in einer Urkunde des deutschen Kaisers Otto II., die kurz vor dessen Tod zu Verona ausgestellt ist. Sie stammt vom 5. Juni 983. In ihr erteilt der Herrscher dem von Regimbert aus dem Biringgau gegründeten Kloster Sankt Blasien Abgabefreiheit. Die Gebietsgrenzen dieser Benediktinerabtei werden in diesem bald tausendjährigen Pergament folgendermaßen angegeben: „Von der Quelle des Cheinbach (Kienbach) bis zum Dorf Heibensvanda (Heppenschwand) und von da bis zum Ort Berendrechtvilla (Beremansbühl) und so am Abhang des Gebirgs hin bis dahin, wo der Svandenbach (Schwandenbach oder Rubebachle) in die Alb mündet und von da bis zum Ursprung der Steinaha (Steina) und von da bis zum Berg Weltperch (Feldberg) bei der Quelle der Alb und von da bis zu der Stelle, wo die Svvarzaha (Schwarzza) aus dem Slouchse (Schluchsee) herausfließt, und längs des vorerwähnten Flußlaufs bis zu der Stelle, wo der Cheinbach in die Svvarzaha fließt und so bis zur Quelle des Cheinbachs.“ Auch Kaiser Heinrich IV. bestätigt der Abtei Sankt Blasien die ihr von Otto II. bestimmten Gebietsumgrenzungen unterm 8. Juni 1065, wobei in etwas abweichender Schreibweise der „mons Weltberch“ wiederum als Grenzmarke erscheint,

wie auch Kaiser Heinrich V. am 28. Dezember 1123 das Kloster innerhalb genau bezeichneter Grenzen unter seinen besonderen Schutz stellt. „Mons Weltberch“ erscheint hier ebenfalls als Grenzpunkt. Der nämliche Kaiser bestätigt dann am 8. Januar 1125 einer Reihe von Edel-leuten, darunter dem Grafen Rudolf von Rheinfelden, die „zum Heil ihrer Seelen“ das Gut Schluchsee dem Kloster Sankt Blasien vermachte hatten, diese fromme Schenkung. In der hierüber aufgenommenen Urkunde finden wir bei der Schilderung der Grenzlinie und ihres Verlaufs den „Berg Felsperc, wo die Albe entspringt“. Das ums Jahr 1373 entstandene Weistum von Schluchsee nennt „die zil vnd di lachinan ze Schluchsee, die dem goghuz zu St. Plesien recht eigen sind“ und hieroben als erstes den Schluchsee selbst mit dem Gebiet bis zum „Weltberg vnd den off in das Brunnit“. Endlich stoßen wir auch im Urbar der Grafen Welfgang und Heinrich von Fürstenberg, das „vnt mentag nach dem sonntag Jubilate“ anno Domini 1484 im Beisein der Amtsleute, aufgestellt ward und „zins, gult vnd gevell“ der einzelnen Orte auf-führt, unter der Rubrik „Nuzung, zins vnd gult zuo Venzkirch“ u. a. auf den Eintrag: „item 2 Pfund Pfennig ab dem Weltberg, vnd ist der halb berg mins gnedigen herren“.

Wir sehen also, daß der Feldberg seit seiner ersten Nennung im 10. Jahrhundert fast stets nur im Zusammenhang mit dem Kloster Sankt Blasien erwähnt wird. Anders verhält es sich in dieser Hinsicht mit dem herrlich gelegenen dunkeln Wasserbecken des Feldsees, der, von steilen, tannenbewachsenen Felschroffen umgürtet, wohl einer der großartigsten Schwarzwaldseen überhaupt ist und in seiner majestätischen Erhabenheit völlig an die kleineren Alpenseen gemahnt.

Am frühesten nimmt der „Notulus Sanpetrinus“, der Notel von Sankt Peter, zwischen 1122 und 1132 auf diese landschaftliche Perle des Hochschwarzwaldes Bezug. Damals befand sich der Feldsee im Besitz eines gewissen Regimhard von Weiler (bei Willingen), der, wie der Notulus uns überliefert, zusammen mit seiner Ehefrau dem Kloster Sankt Peter, neben einer Hube Land beim Dorf Zarten, „die Hälfte des Sees beim Weltperch“ schenkt. Am 28. Februar 1316 stiftet Frau Elisabeth von Blumegg (bei Bonndorf) den Johannitern ein Haus zu Venzkirch nebst dem Kirchensak und Laienzehnten daselbst, worunter sich auch der halbe „Weltsee“ befindet, der also mittlerweile aus dem Besitz von Sankt Peter an die von Blumegg gelehnen war. Als dann 1365 Herr Heinrich von Blumegg an die Herren von Snewelin seinen „turn Bra gelegen ze Venzkirch“, d. h. die Burg Urach bei Venzkirch, mit allem Zugehör verkauft, wird bei der Aufzählung dieser Liegenschaften u. a. auch auf die Stelle verwiesen, „da die Guota (Gutach, bzw. Butach) in den Weltsee fließt“. Am 6. Mai 1491 jedoch kaufte Graf Heinrich von Fürstenberg von den Ritters von Blumegg die ganze Herrschaft Venzkirch, dazu „den halben Weltsee“.

Der glühende Sonnenball rüstet sich unterdessen zum Niedergang. Nochmals übergolten seine Strahlen in unendlicher Liebe die Gipfel der Nachbarschaft, während die Nacht langsam und gemächlich ihren sternbesäten Purpurmantel über Hügel und Matten, über Flüsse, Bäche und Seen breitet und der Abendwind in den hohen Schwarzwaldtannen leise raunend sein Ewigkeitslied harft.

Vom Bodensee

Lage wunderbaren Schauens erleben wir zur Sommerzeit an den schönen Gestaden des Sees und machen uns nicht die geringsten Sorgen um die Wasser, die in dem ungeheuren Becken verflutet sind. Sorgen? denkt mancher. Gewiß; nur wenige sind sich bewußt, daß das riesige Wasserbecken den Schutz darstellt, der die Talbewohner des Mittel- und Niederrheins vor allzu gewaltigen Überschwemmungen bewahrt.

Neben dem Rhein ergießen sich außer 100 bemerkenswerten kleinen Bächen noch 12 größere in den Bodensee; doch führt der Rheinstrom allein fast ebensoviel Wasser in den See wie alle andern zusammen, zu gewissen Zeiten sogar noch mehr. Bis zu seinem Eintritt in den Bodensee trägt er den Charakter eines alpinen Gebirgsflusses, nicht sowohl in seinen rapiden und gewaltigen Anschwellungen als auch in dem regelmäßig eintretenden Sommerhochwasser. Sobald die warme Frühjahrs-sonne den Schnee der Alpen zum Schmelzen bringt, beginnt sich das Flußbett zu füllen; von Mai bis August hat das Becken des Bodensees den höchsten Wasserstand aufzuweisen. Je nach der Hitze des Sommers bringt der Juni die größten Wassermengen aus den Alpenländern herab, so daß sich der Wasserspiegel des Sees um 4 1/4 Meter über den niedrigsten Wasserstand hebt.

Würden diese plötzlich zufließenden Mengen ebenso rasch und reichlich aus dem Bodensee abfließen, wie sie zufließen, so wären wir im Mittel- und Unterlauf den ganzen Sommer über von Hochwasser bedroht. Nun strömen aber dem Rhein unterhalb des Bodensees aus dem Schwarzwald, den Vogesen, den Alpen, dem Oberrhein, der Harz u. s. w. gleichfalls riesige Wassermengen zu. Angenommen, diese Flüsse würden, durch heftige

Regengüsse angeschwollen, gleichzeitig mit dem Hochwasser des Bodensees die Rheindämme bis hoch hinauf auffüllen, welche ungeheuren Verwüstungen, wäre das Tiefland alljährlich ausgeheilt!

In solchen Zeiten erweist sich das Bodenseeboden als Retter. Es vermag nämlich riesige Mengen Wasser aufzuspeichern und zurückzuhalten, was man mit dem Namen See-Retention bezeichnet. Sobald die Zuflutmenge sich mindert, senkt sich auch der Wasserspiegel des Sees. Das Steigen des Sees geschieht vermöge der großen Wasserfläche nur ganz langsam; ein Zufluß von 5 1/2 Millionen Kubikmeter Wasser läßt den See nur um einen Zentimeter steigen. Dabei ist diese Menge noch gar nicht überwältigend groß; sie würde in einem würfelförmigen Kasten von 170 Meter Länge, 170 Meter Breite und ebensoviel Meter Höhe Platz finden, in einem Gefäß, in das man das Ulmer Münster mit seinem höchsten Turm von 165 Meter glatt hineinsetzen könnte.

Die Menge des im See verfluteten Wassers übersteigt unsere Begriffe. Bei einer Wasserfläche von 540 Quadratkilometer — das badische Land hat eine Gesamtfläche von 15 000 Quadratkilometer — und einer durchschnittlichen Tiefe von 70 Meter ergeben sich 41 470 Millionen Kubikmeter. Stünde der See leer, so würde es bei einer sekundlichen Zuflutmenge von 200–300 Kubikmeter etwa 5 Jahre dauern, bis das Becken wieder aufgefüllt wäre.

Ob auf der Eisdecke des ganzen zugefrorenen Sees die Menschen des ganzen Erdballs Platz hätten? Gewiß. Jedes der 1700 Millionen Lebewesen bekäme ein Plätzchen von 40 Quadratdezimeter eingeräumt. Würden all die Guten und Bösen blöcklich in die Tiefe des Sees versinken, so würde durch diese gewaltige Menschenmenge der Wasserspiegel des Sees sich nur um die Kleinigkeit von 20 Zentimeter heben.

In der Sprache der Bodenseebewohner existiert ein Wort, das der gewöhnliche Sterbliche nicht kennt, es ist der Ausdruck „Ruh“. Damit bezeichnet man dort die Gleichgewichtsschwankungen der Wassermassen des Sees, die in einem Schaukeln des Sees entlang der Längsachse und senkrecht darauf bestehen, indem sich der See an einem Ende hebt und am andern gleichmäßig senkt. Doch ist die Größe des Ruh nur gering, etwa 2 Zentimeter.

Macht sich auf einer Wasserfläche von der Größe des Bodensees die Wölbung der Kugelgestalt der Erde bemerkbar? Auf der 46 Kilometer langen Strecke von Konstanz nach Bregenz beträgt die Aufwölbung 44 Meter; auf der Strecke Lindau—Konstanz mit 40 Kilometer ist sie 37 Meter und auf der Strecke Friedrichshafen—Morsbach bei 20 Kilometer Länge = 12 Meter. Daraus ist zu folgern, daß man beim Baden im Bodensee die Wasserfläche nur auf eine kurze Strecke überblicken kann. Wenn die Augen 15 Zentimeter über dem Wasserspiegel stehen, kann man nur 1,382 Kilometer weit sehen.

Bei ihrem Eintritt in den See lagern die Bäche und Flüsse große Mengen von Geröll ab, das den Seegrund hebt und neues Land entstehen läßt. Durch diese Geschiebe werden verschiedene Orte vom See weggedrängt. So lag im 4. Jahrhundert Rheineck am Bodensee, heute liegt es 4 Kilometer vom Ufer entfernt, und Daggmaschinen arbeiten dauernd, um die Mündung des Stromes frei zu halten. Man hat berechnet, daß der Rhein und seine Nebenflüsse in 30 000 Jahren das Becken aufgefüllt und den See beseitigt haben. Jeder See geht seiner Vernichtung als See entgegen, entweder durch Auffüllung oder durch tieferes Einschneiden des Abflusses, oft durch beides zugleich.

Wie durchfließt der Rhein den Bodensee? Die Gefahr der Verlandung führt zu dauernden Untersuchungen. Dabei hat sich ergeben, daß der Rhein bei seiner Einmündung in den See sich erst nach Bregenz wendet, dann nach Lindau und hierauf Konstanz zu. Hier steigt der Seegrund aus einer Tiefe von 20–30 Meter nach der Längsrichtung der Bucht sanft an und bildet gegen das nördliche Ufer barrenartige Erhöhungen, die eine muldenförmige Vertiefung von 150 Meter offen lassen, die dem See bzw. dem Rhein als Ausfluß dient.

Daß bei grimmer Kälte Teile des Sees zufrieren, ist bekannt. Ab und zu überzieht sich nach langen Pausen auch der ganze See mit einer Eisdecke. So wurde im Jahre 1880 nach 50jähriger Pause bei Nonnenhorn ein im See stehender erraticer Block von 100 Zentner Gewicht durch den Druck des Eises in die Höhe getrieben und 3 Meter vorwärts und seitwärts gedrückt. Daraufhin beschloffen die Bürger, den Block zum Andenken an diese Tage auf den Kapellenplatz zu verlegen. Fünf Pferde und fünf Ochsen und schließlich 70 Männer und Frauen schleppten den schwer beweglichen Wagen mit dem Koloß zur Stelle. Der riesige Findling erhielt die Inschrift:

Durch Eisesmacht dem See entzogen,
Durch Männerkraft hierher geschoben,
Durch Frauenhände fortgeleitet,
Mit Wein und Reben eingeweiht.
Wird hier dem Stein ein Ort bereit!
Zum Zeugnis für die spä're Zeit!

W. Sigmund.

Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigebblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger
Organ verschiedener Beamtenvereinigungen

Nr. 34

Bezug: Erscheint jeden Mittwoch und kann einzeln für 10 Reichspfennig für jede Ausgabe, monatlich für 60 Reichspfennig zuzüglich Porto vom Verlage
Karlsruhe, Karl-Friedrich-Straße 14, bezogen werden.

22. August 1928

Benutzung von Kraftfahrzeugen und von Luftverkehrsmitteln bei Ausführung von Dienstreisen

Da die allgemeinen Reisekostenvorschriften auf Dienstreisen im Kraftwagen und im Luftverkehrsmittel bei der Eigenart dieser Fahrzeuge nicht angewendet werden können, ist § 3 der Reisekostenverordnung des Reichs selbst enthält in § 5 lediglich die Bestimmung:

Die Benutzung eines Kraftfahrzeugs sowie eines Luftverkehrsmittels richtet sich nach den vom Reichsminister der Finanzen zu erlassenden Bestimmungen.

Die nähere Regelung durch die nachstehend abgedruckte Verordnung bietet an, ehesten die Möglichkeit, den besonderen Verhältnissen dieser Verkehrsmittel Rechnung zu tragen.

Verordnung über die Benutzung von Kraftfahrzeugen usw.

Auf Grund des § 5 der Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten vom 14. Oktober 1921 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1345) und der Ziffer 54 der Ausführungsbestimmungen hierzu vom 6. Dezember 1921 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 943) werden über die Benutzung von Kraftfahrzeugen und Luftverkehrsmitteln bei Ausführung von Dienstreisen hiermit folgende Bestimmungen erlassen:

I. Kraftfahrzeuge.

1. Kraftfahrzeuge, die nicht jahresplanmäßig verkehren, dürfen zur Ausführung von Dienstreisen nur benutzt werden,

a) wenn regelmäßige Verkehrsmittel nicht vorhanden sind oder ihre Benutzung aus besonderen Gründen nicht möglich ist und ein zwingendes dienstliches Interesse, insbesondere wegen des Zweckes der Reise oder der besonderen Dringlichkeit des Falles, die Fahrt mit dem Kraftfahrzeug geboten erscheinen läßt, oder

b) wenn infolge der Benutzung des Kraftfahrzeugs die gesamten Reisekosten sich ermäßigen, wobei in der Kostenebenenverteilung auch die Kosten des Benzin- usw. Verbrauchs der unentgeltlich gestellten Fahrzeuge zu berücksichtigen sind, soweit solche aus Reichsmitteln bestritten werden, oder

c) wenn in sonstigen Fällen wichtige dienstliche Gründe die Benutzung des Kraftfahrzeugs ausnahmsweise rechtfertigen und eine unverhältnismäßige Verteuerung der Reise nicht eintritt. Ein wichtiger Grund im Sinne des vorstehenden Satzes wird z. B. als vorliegend anzunehmen sein, wenn durch die Benutzung eines Kraftfahrzeugs eine zweckmäßige Zusammenlegung mehrerer Reisen ermöglicht wird oder eine sonstige erhebliche, im dienstlichen Interesse liegende Zeitersparnis erzielt wird.

2. Für die Benutzung eines Kraftfahrzeugs zur Ausführung einer Dienstreise werden den Beamten die wirklich erwachsenen Ausgaben erstattet. Bei unentgeltlicher Benutzung können die baren Ausgaben wie Trinkgelder oder dgl., in angemessenen Grenzen ersetzt werden. (Ziffer 48 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen zur Reisekostenverordnung.)

Trinkgelder an Kraftfahrzeugführer, die eine Entlohnung aus der Reichskasse beziehen, werden nicht vergütet.

3. Die Notwendigkeit der Benutzung eines Kraftfahrzeugs ist in der Reisekostenrechnung zu begründen. Die Ausgaben — mit Ausnahme der Ausgaben bei unentgeltlicher Benutzung — sind zu belegen.

4. Bei Umzugsreisen gehören zu den zu erstattenden Ausgaben nicht solche Kosten, die im Regelfalle als Umzugskosten anzusehen sind.

5. Liegen die Voraussetzungen der Ziffer 1 nicht vor, so erhält der Beamte nur diejenigen Kosten ersetzt, die ihm sonst nach der Reisekostenverordnung und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen zustehen würden.

6. Zur Ausführung von Dienstreisen in Kraftfahrzeugen sind in erster Linie Fahrzeuge einer Reichs- oder Staatsbehörde usw. in Anspruch zu nehmen.

7. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen.

II. Luftverkehrsmittel.

1. Zur Ausführung einer Dienstreise darf ein Luftverkehrsmittel nur benutzt werden,

a) wenn andere Verkehrsmittel nicht vorhanden sind oder ihre Benutzung aus besonderen Gründen nicht möglich ist und ein zwingendes dienstliches Interesse, insbesondere der Zweck der Reise oder die besondere Dringlichkeit des Falles, die Fahrt mit dem Luftverkehrsmittel geboten erscheinen läßt oder

b) wenn in sonstigen Fällen wichtige dienstliche Gründe die Benutzung ausnahmsweise rechtfertigen oder

c) wenn die Benutzung unentgeltlich stattfindet (vgl. I, 4).

2. Die Benutzung eines Luftverkehrsmittels bedarf der Genehmigung des Chefs der obersten Reichsbehörde oder, wenn dieser nicht erreichbar ist, des nächst höchsten erreichbaren Dienstvorsprechenden. Soweit kein Dienstvorsprechender erreichbar ist, wird es dem pflichtmäßigen Ermessen des Beamten überlassen, unter eigener Verantwortung zu prüfen und zu entscheiden, ob die Benutzung eines Luftverkehrsmittels nach den Voraussetzungen der Ziffer 1 im Einzelfalle zulässig ist.

3. Bei Ausführung von Dienstreisen im Flugzeug sind in erster Linie die öffentlichen regelmäßigen Flugverbindungen zu benutzen. Soweit solche Verbindungen nicht bestehen, sind Flugzeuge solcher Unternehmer in Anspruch zu nehmen, mit denen tarifliche Vereinbarungen seitens der obersten Reichsbehörden getroffen sind. Andere Flugzeuge dürfen nur benutzt werden, wenn Flugzeuge der vorgenannten Art nicht vorhanden oder nach Lage des Einzelfalles zweckdienlich nicht zu erlangen sind.

4. Für die Benutzung eines Luftverkehrsmittels werden die wirklich erwachsenen Ausgaben erstattet. Bei unentgeltlicher Benutzung können die baren Ausgaben, wie Trinkgelder oder dgl., in angemessenen Grenzen ersetzt werden (Ziffer 48 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen zur Reisekostenverordnung). Trinkgelder an Flugzeugführer, die eine Entlohnung aus der Reichskasse beziehen, werden nicht vergütet.

Den Beamten werden ferner die Prämien für eine aus Anlaß der Dienstreise eingegangene Unfallversicherung in angemessenen Grenzen erstattet. Die Aufnahme einer solchen Versicherung wird jedoch nicht erforderlich und daher die Prämie nicht zu erstatten sein, wenn der Flugzeugführer bereits kraft Vertrages oder gesetzlicher Vorschrift für höhere Gewalt haftet.

5. Diese Bestimmungen gelten nicht für die Benutzung von Luftverkehrsmitteln zum Zwecke der Ausbildung von Beamten, der Abnahme von Flugzeugen oder zu ähnlichen eine Dienstreife im Sinne der Reisekostenverordnung nicht darstellenden Fahrten.

6. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen.

III.

Diese Regelung tritt mit dem 1. Januar 1928 in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird der Erlass des Reichsministers über die Fahrkosten bei Dienstreisen mit Kraftwagen vom 30. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzblatt 1912 S. 145) aufgehoben.

Minderlaß zur Lohnsteuerentlastung

Der Reichsfinanzminister Dr. Hilferding hat in einem Minderlaß die Präsidenten der Landesfinanzämter darauf hingewiesen, daß ab 1. Oktober d. J. sich die veranlagte Einkommensteuer um 25 Prozent ermäßigt, im Höchstfalle jedoch um 36 RM, wenn das Einkommen den Betrag von 15 000 RM nicht übersteigt. Diese Ermäßigung findet Berücksichtigung bei Vorauszahlungen nach dem 30. September 1928 auf Grund des Steuerbescheides von 1927/28. Für Einkommen, das nach Abzug des steuerfreien Einkommensanteils und der Familienermäßigungen 1430—8000 RM beträgt, ist ebenfalls die zehnprozentige Steuer für die Vorauszahlungen um 36 RM zu kürzen. Dagegen findet bei Einkommen von 8—15 000 RM bei der Veranlagung eine Kürzung des Steuerbetrags nicht statt, jedoch ist auch hier im Steuerbescheid für 1927/28 das Vorauszahlungsoll um 36 RM zu ermäßigen.

Reichsparlamentarier und Reichspost

Der Reichsparlamentarier hat die Arbeiten zum Rentabilitätsgutachten über die Reichspostbetriebe nunmehr abgeschlossen. Das sehr umfangreiche Gutachten wird zunächst dem Kabinett zugeleitet werden und später beim Wiederzusammentritt des Reichstages auch dem Parlament zugehen. Das Gutachten behandelt an hervorragender Stelle die Angelegenheit der hohen Personalkosten der Reichspost im allgemeinen und des Telegraphen- und Telefonbetriebs im besonderen.

In diesem Zusammenhang ist sehr beachtlich, daß, obwohl die Personalverteilung und einzelne Parlamentarier in der letzten Sitzung des Verwaltungsrates der Reichspost sich sehr energisch gegen die notorische Überlastung des Personals wandten, seitens des Vertreters des Reichsfinanzministeriums auf das Gutachten des Sparparlamentariers hingewiesen wurde.

Verorgungsanwärter bei der Reichspost

Die im Besetzungsgesetz getroffene Übergangsregelung zugunsten der am 30. September 1927 im Amt gewesenen planmäßigen Beamten, die aus dem Stande der Versorgungsanwärter hervorgegangen sind, spricht — im Gegensatz zu § 5 Abs. 2b, nach dem auch die „nachfolgende Zivildienstzeit“ unter bestimmten Voraussetzungen auf das WVA anzurechnen ist, — ausdrücklich nur von der Dienstzeit im Heere, in der Marine, in der Schutzpolizei oder im Dienste des Reichswasserfahrwesens. Hiernach muß die im Dienste in der Schutzpolizei usw. gleichzeitige Dienstzeit im Volksgewand bei einem anderen Teil der Polizei oder in der Landjägererei (Gendarmerei) oder in einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts, in der der Zivildienstverpflichtete, der Zivildienstpflichtigen oder der Polizeiverpflichtigten erdient werden konnte oder erdient worden ist, bei der Anwendung des § 28 BesG. außer Betracht bleiben.

Haftung des Reichs für die Folgen ungenügend geheizter Amtsräume

Ein Verwaltungsinspektor beim Reichsvermögensamt in Karlsruhe zog sich infolge ungenügend geheizter Amtsräume eine schwere Mittelohrentzündung mit nachfolgender Schädelverletzung, die eine Operation notwendig machte, zu. Alsbad darauf wurde er wegen hochgradiger Neurasenie in den Ruhestand versetzt. Nunmehr verklagte der Beamte das Reich auf Schadenersatz hinsichtlich der Differenz zwischen dem ordentlichen Gehalt und dem Ruhegehalt; außerdem begehrte er Schmerzensgeld von 1000 RM. Das Hanseatische Oberlandesgericht in Hamburg hat durch Urteil vom 12. Mai 1928 dem Kläger beides zugesprochen. Der ursächliche Zusammenhang zwischen der schweren Erkrankung und der Mangelheizung der Amtsräume wurde selbst vom Ritus nicht bestritten. Der Ritus machte jedoch Mitherschulden des Klägers geltend, weil er überhaupt weitergearbeitet hat, obwohl er empfand, daß die Mangelheizung seiner Gefundheit unzutraglich sei. Das Oberlandesgericht trat jedoch dem Beamten leihhaft zur Seite. Gerade als pflichttreuer Beamter — sagt das Gericht — habe der Inspektor es für unzulässig gehalten, ohne Erlaubnis vom Dienste fernzubleiben; vielmehr habe er es für seine Pflicht gehalten, solange als möglich auf seinem Posten zu verharren. Deshalb liege ein Mitherschulden des Ritus vor. Der Anspruch wegen Schmerzensgeld sei aus § 847 BGB. gerechtfertigt. Was den Differenzbetrag zwischen ordentlichem Gehalt und Ruhegehalt betreffe, so handle es sich um die Frage, ob die Neurasenie als Folge der aruten Erkrankung anzusehen sei. Obwohl der Ritus dies bestritt, hat das Oberlandesgericht auf Grund der Sachverständigen Gutachten angenommen, daß auch dieser ursächliche Zusammenhang gegeben sei. Es hat deshalb auch diesen Anspruch dem Kläger zugesprochen, d. h. eine Jahresrente von 792 RM auf 18 Jahre (bis zum 65. Lebensjahre des Klägers).

14. Ausschuß (Beamtenangelegenheiten)

28 Mitglieder.
Der Ausschuß für Beamtenangelegenheiten im Reichstag setzt sich folgendermaßen zusammen:
Sozialdemokratische Partei: Bander, Lisse, Maack, Frau Reinitz, Peters, Rothmann (Württemberg), Zepfel, Schriftführer, Steinhoff, Stellvertreter.
Deutschnationale Volkspartei: Dr. v. Dreyander, Gotthelmer, Lohrenz, Schmidt (Saxen).
Zentrum: Gerig, Kemp, Reumann, Warnke.
Deutsche Volkspartei: Frau Dr. Rath, Morath, Schmidt (Düsseldorf).
Deutsche Demokratische Partei: Dr. Kälz, Schuldt (Steglich).
Reichspartei des deutschen Mittelstandes (Wirtschaftspartei): Flegel, Stellvertreter des Vorsitzenden.
Bayerische Volkspartei: Dauer (Niederbayern).
Kommunistische Partei: Raddatena, Müller (Hannover), Ziegler, Vorsitzender.

Leistungen der höheren Schulen

Die oftmals gehörte Ansicht, daß die Abiturienten der Realschulen und der Oberrealschulen auf der Hochschule schlechter abschneiden, als die Schüler der Gymnasien, ist jetzt durch eine kleine, aber äußerst interessante Statistik widerlegt worden.

Die wissenschaftlichen Prüfungskommissionen bei den Prüfungsämtern für höhere Schulen sind zu dem Ergebnis gekommen, daß die Schüler der verschiedenen höheren Schultypen sich durchaus gleichmäßig auf der Hochschule bewähren. Die Prüfungen für das wissenschaftliche Lehramt haben nicht bestanden 21,5 Prozent Absolventen der Gymnasien, 24,3 Prozent der Realschulen, 27,9 Prozent der Oberrealschulen, 20,1 Prozent sonstiger Schulen; genügend bestanden 34,7 Prozent von Gymnasien, 31,6 Prozent von Realschulen, 26,2 Prozent von Oberrealschulen und 39,6 Prozent von sonstigen höheren Schulen; besser als genügend (also mit gut und mit Auszeichnung) bestanden die Prüfung 43,8 Prozent von Gymnasien, 44,1 Prozent von Realschulen, 45,9 Prozent von Oberrealschulen und 40,2 Prozent von sonstigen höheren Schulen. Die vor etwa 20 Jahren theoretisch aufgestellte Forderung nach Gleichberechtigung aller höheren Schularten scheint sich also inzwischen in der Praxis durchgesetzt zu haben.

Die Preussische Justizverwaltung und die Einheitskurzschrift
Der preussische Justizminister hat unter dem 23. Mai 1928 nachstehende Verfügung, betreffend die Kurzschrift in der Justizverwaltung, erlassen:

Der Preuß. Justizminister. Berlin, den 23. Mai 1928.
I 130 19. Wilhelmstr. 65.

Die bisherigen Erfahrungen mit der Einführung der Einheitskurzschrift im Bereich der Justizverwaltung sind leider recht ungünstig. Solange sich Industrie und Handel nicht auf die Einheitskurzschrift umstellen und die Eclairung nicht jedem Schüler wie Schreiben und Lesen zur Pflicht gemacht ist, kann auch mit einer fühlbaren Besserung nicht gerechnet werden. Nach den Berichten gehen zahlreiche, sonst durchaus brauchbare Schreibkräfte der Justizverwaltung verloren, weil sie sich weigern, durch die Umstellung auf die Einheitskurzschrift ihre Fertigkeit in dem von ihnen beherrschten anderen Kurzschriftsystem aufs Spiel zu setzen. Da es mir zur Zeit mehr darauf ankommt, die Behörden mit dem dringlich benötigten brauchbaren Kurzschriftkräften — gleichgültig welches System sie beherrschen — ausgestattet zu sehen, als das Prinzip der Einheitlichkeit der Kurzschrift durchzusetzen, will ich mich, soweit das Angestelltenpersonal in Frage kommt, damit einverstanden erklären, daß bis auf weiteres neben der Einheitskurzschrift die gebräuchlichen anderen Systeme als gleichwertig betrachtet werden. Das Ziel einer künftigen einheitlichen Umstellung auf die Einheitskurzschrift darf dabei aber nicht ganz aus dem Auge gelassen werden, insbesondere ist bei Neueinstellungen den Kräfte der Vorzug zu geben, die bei sonstiger Eignung und gleichen Leistungen in der Kurzschrift die Einheitskurzschrift beherrschen, während bei notwendigen Entlassungen auf die Kräfte zuerst zurückzugreifen ist, die die Einheitskurzschrift nicht schreiben können oder in der Einheitskurzschrift in den Leistungen zurückbleiben, auch wenn sie sonst den Anforderungen genügen. J. A. gez. Thieling.

Wird es ein Kontrollrecht der Stadtverordneten?

Zwischen den Leipziger Stadtverordneten und dem Rat der Stadt Leipzig bestanden lange Meinungsverschiedenheiten darüber, ob die Stadtverordneten das Recht hätten, jederzeit ohne vorherige Genehmigung des Regierenden städtische Anstalten zur Kontrolle zu besuchen. Die Stadtverordneten bejahten die Frage, der Rat verneinte sie. Da eine Einigung nicht zu erzielen war, die Stadtverordneten vielmehr durch mehrmaligen ausdrücklichen Beschluß für sich das bestrittene Recht in Anspruch nahmen, wurde eine Klärung im Verwaltungsstreitverfahren herbeigeführt. Obwohl das Verwaltungsgericht des Reichshauptmannschafts Leipzig als auch das sächsische Oberverwaltungsgericht entschieden zugunsten des Magistrats. Das Oberverwaltungsgericht führte in der Begründung seines Urteils aus, daß das von der Gemeindeordnung dem Gemeinderat übertragenen Recht der Überwachung nicht im Sinne eines Überwachungsrechts der einzelnen Gemeindeverordneten zu verstehen sei. Der dem Gemeinderat zugewiesene Aufgabenkreis sei ihnen grundsätzlich als einem korporativen Organ der Gemeindeverwaltung, insbesondere als beschlussfassender Körperschaft, zugewiesen, wie denn überhaupt die Gemeindeverwaltung von dem Gedanken beherrscht sei, daß die Gemeindeverordneten nur in ihrer Gesamtheit als Körperschaft den Willen der Gemeindebürger äußern können und sollen. Eine in den praktischen Bedürfnissen der Verwaltung begründete Einschränkung des Grundgedankens stelle es dar, wenn die Gemeindeverordneten die ihnen zugewiesenen Aufgaben in gewissen Umfang Gemeindegewalt übertragen können. Darüber hinaus sehe aber die Gemeindeverwaltung eine Abtragung korporativer Befugnisse der Körperschaft an einzelne Gemeindeverordnete nicht vor, und sie könne auch nicht, da sie mit dem Grundgedanken der Gemeindeordnung im Widerspruch stehen würde, durch Ortsbesuch oder Beschluß der Gemeindeverordneten bestimmt werden. Diese Entscheidung des sächsischen Oberverwaltungsgerichts entspricht der Rechtslage auch in den anderen deutschen Ländern. Sie kann daher über den Spezialfall hinaus allgemeines Interesse beanspruchen.

Bücheranzeige

Der Kraftfahrer. Nicht nur in Amerika, wo das Auto schon zu den unentbehrlichen Gebrauchsgegenständen gehört, sondern auch bei uns in Deutschland gehört es schon beinahe zum guten Ton, ein Auto oder Motorrad zu besitzen und über die elementarsten Vorgänge am Kraftfahrzeug Bescheid zu wissen. Diese Kenntnisse weiten Kreisen in leicht fasslicher Weise zugänglich zu machen, ist ein Buch berufen, das soeben im Verlag von Wilhelm Köhler, Minden i. W. erscheint, betitelt „Der Kraftfahrer, kurzgefaßtes, wichtiges Hilfs- und Nachschlagewerk für Auto- und Motorradfahrer“ von Ingenieur Reinhold Thebis. Jeder Kraftfahrer und angehende Kraftfahrer findet in diesem Buch übersichtlich zusammengestellt alles, was er von seinem Fahrzeug wissen muß.